

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 06/05

20. Januar 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-302/02

Nils Laurin Effing

**NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE FAMILIENLEISTUNGEN FÜR DIE
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES IN HAFT BEFINDLICHEN
GEMEINSCHAFTSBÜRGERS DAVON ABHÄNGIG MACHEN, DASS ER IM
INLAND IN HAFT BLEIBT, VERSTOSSEN NICHT GEGEN DEN
GLEICHHEITSGRUNDSATZ**

Im Bereich der Familienleistungen sind, wenn sich ein Arbeitnehmer als Strafgefangener in seinen Herkunftsmitgliedstaat überstellen ließ, um dort den Rest seiner Strafe zu verbüßen, die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats anzuwenden.

Ingo Effing, ein deutscher Staatsangehöriger, hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, wo er als Angestellter arbeitete. Im Jahr 2000 wurde er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Sein minderjähriger Sohn Nils Laurin Effing, ein österreichischer Staatsangehöriger, erhielt daraufhin für die Zeit vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2003 einen monatlichen Unterhaltsvorschuss nach dem österreichischen Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern.

Ingo Effing verbüßte seine Strafe zunächst in der Justizanstalt Garsten in Österreich, wurde dann aber zur weiteren Strafvollstreckung in sein Herkunftsland Deutschland überstellt. In der deutschen Justizvollzugsanstalt war er entsprechend der nach deutschem Recht für Strafgefangene bestehenden Arbeitspflicht gegen Entgelt beschäftigt.

Nach der Überstellung beschlossen die österreichischen Behörden, die dem Kind gezahlten Unterhaltsvorschüsse einzustellen, weil das österreichische Recht verlange, dass die fragliche Person ihre Strafe im Inland verbüße.

Im Anschluss an eine im Namen des Sohnes eingereichte Klage auf Fortzahlung dieser Vorschüsse hat der Oberste Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, die dahin geht, ob die Auslegung des genannten

Bundesgesetzes durch die österreichischen Behörden eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen könnte.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass mit der Gemeinschaftsverordnung über die Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer und Selbständige, die innerhalb der EU zu- und abwandern¹, die Schwierigkeiten, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten ergeben können, vermieden werden sollen.

Er fügt hinzu, dass die Unterhaltsvorschüsse nach dem von ihm bereits ausgelegten Wortlaut der Verordnung Familienleistungen darstellen und dass Ingo Effing als „Arbeitnehmer“ einzustufen ist, da er während seiner Haft in Deutschland Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtete.

Die Verordnung ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem eine Person – nach einer Überstellung – **jede Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat (Österreich) beendet hat und dort nicht mehr wohnt**, die Gewährung von Familienleistungen **den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dem der Betroffene wohnt und, im vorliegenden Fall, den Rest seiner Strafe verbüßt (Deutschland)**. Auf ihn können daher nicht die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anzuwenden sein, aus dem er überstellt wurde.

Aus diesen Gründen hält der Gerichtshof es für **gemeinschaftsrechtlich zulässig, dass ein Mitgliedstaat die Gewährung von Familienleistungen an die Familienangehörigen eines in Haft befindlichen Gemeinschaftsbürgers davon abhängig macht, dass er im Gebiet dieses Mitgliedstaats in Haft bleibt**.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734

¹ Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 soll im Rahmen der Freizügigkeit die innerstaatlichen Vorschriften über soziale Sicherheit gemäß den Zielen des Artikels 42 EG koordinieren. Artikel 3 der Verordnung Nr. 1408/71 gewährleistet im Einklang mit Artikel 39 EG, dass die unter die Verordnung fallenden Arbeitnehmer auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ohne Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden.